Die Unterscheidung der subjektiven öffentlichen Rechte vom bloß objektiven Recht.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Oskar Geßner
Regierungsreferendar aus Marburg.

Berichterstatter: Professor Dr. Genzmer.

I. Der allgemeingültige Begriff des subjektiven Rechts erfordert, daß die Rechtsordnung 1.) einem bestimmten Verpflichteten eine bestimmte Rechtspflicht auferlegt, 2.) die Verwirklichung dieser Rechtspflicht von einem bestimmten Berechtigten abhängig sein läßt, 3.) die Durchsetzung der Rechtspflicht durch staatlichen Zwang garantiert oder doch irgendwelche den Berechtigten schützende Rechtsfolgen an die Verletzung der Rechtspflicht knüpft. Abzulehnen sind die Willens-, Interessen- (herrschende Meinung) und Kombinationstheorien, da sie wesentlich andere Begriffsmerkmale zu Grunde legen. Der oben angeführten Definiton gleicht in den Grundlagen die Theorie Kelsens, wenn auch Kelsens Definition unklar ist.

Bei der Konstruktion des subjektiven öffentlichen Rechts ist von den tatsächlichen Rechtsverhältnissen abzusehen. Staat wie Individuum sind Rechtspersönlichkeiten. Der Staat ist ferner ein Teil der Rechtsordnung, er kann sie daher nicht nach Belieben ändern. Wesentlich ist, daß Staat und Rechtsordnung scharf zu trennen sind von der Rechtsquelle. Aehnlich Lehre von der Teilung der Gewalten. Demgegenüber ist die Selbstverpflichtungstheorie, weil unjuristisch, nicht brauchbar. Ein subjektives öffentliches Recht liegt dann vor, wenn in dem fraglichen Rechtsverhältnis notwendig ein öffentlicher Verband als Subjekt steht.

1924.

II. An Hand des gewonnenen Begriffs läßt sich die Abgrenzung der subjektiven öffentlichen Rechte vom bloß objektiven Recht in allen Zweifelsfällen durchführen.

1. Notwendig ist zunächst, daß der subjektiv Berechtigte genau bestimmt ist. Dies ist nicht der Fall bei Schutzzollgesetzen, Nutzung mancher öffentlichen Anstalten und der öffentlichen Wege, ferner nicht bei einem großen Teil von zwingenden Verfahrensvorschriften, die einen bestimmten Berechtigten nicht bezeichnen.

2. Erforderlich ist ferner die Abhängigkeit der Rechtsverwirklichung vom Berechtigten. Diese ist unmöglich bei freiem Ermessen der Behörde (anders bei Ueberschreitung der Grenzen des freien Ermessens). Folglich kann ein subjektives Recht nur auf Grund eines zwingenden Rechtssatzes entstehen. Es wird auch durch einen „unbestimmten Begriff", der in dem zwingenden Rechtssatz enthalten ist, in der Regel nicht ausgeschlossen.

3. Notwendiges Erfordernis des subjektiven öffentlichen Rechts ist schließlich ein genügender Rechtsschutz (Klage oder formelle Beschwerde). Daher ist das Wahlrecht zum Reichstage und zu den deutschen Landtagen, unzweifelhaft auch das Wahlrecht zu den kommunalen Vertretungen ein subjektives öffentliches Recht. Im Baurecht können subjektive öffentliche Rechte nur für den entstehen, in dessen Rechte durch die Nichteinhaltung von Bauvorschriften eingegriffen worden ist. Bei öffentlich-rechtlichen Anstalten sind subjektive öffentliche Rechte auf Anstaltsnutzung im Einzelfall möglich, so meist bei den öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten, nicht aber bei der Reichspost.

4. Einige besondere Gebiete: Im Steuerrecht vor allem allgemeines Recht gegen den Staat auf Unterlassung ungesetzmäßiger Eingriffe entsprechend dem Prinzip der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung. Aber auch Ansprüche auf positive Leistungen. Das Arbeitsrecht gewinnt steigende Bedeutung für die subjektiven öffentlichen Rechte (vgl. die Beispiele). Ein subjektives Recht auf Rechtsgleichheit ist in bestimmten Grenzen anzuerkennen. Formelle subjektive öffentliche Rechte sind die Klage und die formelle Verwaltungsbeschwerde, nicht aber das Petitionsrecht. — Popularklagen gibt es nur in wenigen Fällen (Einspruchsrecht gegen Eintragungen in die Wählerlisten). Ein subjektives öffentliches Recht auf Strafverfolgung ist — abgesehen von der Privatklage und der Nebenklage — zu verneinen. Der Anspruch auf Erteilung eines Patentes ist ein subjektiver öffentlich-rechtlicher.